

Dritter Abschnitt,

das

Verkehr auf den inländischen Messen

betreffend.

A n m e r k u n g.

Sämmtliche hierin allegirte Paragraphen beziehen sich
auf die Resordnung vom 8ten Juni 1819.

Abrechnungsgeschäfte, s. Verfahren 54 — 59.

Abweichungen (Gewichts) s. Verfahren 14.

Ankäufer, s. Verfahren 10.

Anleitung (Geschäfts), s. Leitung.

Baumwollenwaaren, s. Messgüter 1.

Begleitscheine (Vorzeigung derselben), s. Verfahren
11, (Abgabe derselben), s. ebend. 12, (Lösung dersel-
ben) s. ebend. 30, 32, 35, 43.

Begleitscheinkontrolle, s. ebend. 10.

Bescheinigung, s. ebend. 10.

Bestandsgüter, s. ebend. 44 — 49.

Bestimmungen (besondere). In allen Fällen, wo in
der Messordnung nicht besondere Vorschriften enthalten
sind oder noch gegeben werden, gelten überall die Be-
stimmungen der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung
vom 26. Mai 1818, und soll hiernach verfahren wer-
den. §. 65.

208 Bestrafung. Fabrikunternehmer.

Bestrafung, s. Vergehungen.

Bezeichnung der Waaren, s. Verkehr.

Certifikate, s. Verfahren 28.

Defraudation, s. Vergehungen.

Deklarationen, s. Formulare.

Deklaration B., s. Verfahren 12, 15, 16, 19, 41.

Deklaration C., s. ebend. 20, 23.

Deklaration E., s. ebend. 30, 35, 43, 47.

Deklaration F., s. ebend. 44.

Deklaration G., s. ebend. 52.

Deputation (Meß-Verwaltungs-) s. Leitung.

Einziehung der Gefälle, s. Verfahren 54.

Eisenwaaren, s. Meßgüter 1.

Entrichtung der Gefälle, s. Verfahren 56.

Erhebungsrolle, s. ebend. 3.

Erlaß der Steuer, s. ebend. 6.

Ermittelung der Gefälle, s. ebend. 55.

Extradition (Uebertragung) ganzer Waarenposten, s.
ebend. 41.

Fabrikstätte, s. Verfahren 9.

Fabrikunternehmer, s. ebend. 9.

Form:

Förmlichkeiten, welche der Käufer von Messwaaren zu beobachten hat, s. ebend. 10.

Formulare zu den in der Messordnung genannten Deklarationen sind in der Buchhalterei gegen Zahlung des Druckpreises zu haben. S. 66.

Gegenstände (mit einem Ausfuhrzoll belegte), s. Messgüter 2, (zum Verarbeiten oder zur Veredlung), s. Verfahren 9.

Gestellung der Waaren in der Abfertigungsstätte, s. ebend. 11.

Gewerbetreibende (fremde), s. ebend. 8.

Glaswaaren, s. Messgüter 1.

Grenzbezirk, s. Verfahren 10.

Handelskommission, s. Kommission.

Kaution, s. Verfahren 25, 26, 34, 36, 42, 53, 57.

Kommission (Handels-). Zum Beistande der Mess-Verwaltungs-Deputation, zur Konsultirung über Mess- und Handelsverhältnisse, auch zur Entscheidung über die Zweifel wegen des Ursprungs der Waaren, welche für den Interessenten verbindlich sein sollen, wird in beiden Messstädten eine besondere Handelskommission, unter Leitung eines Mitgliedes der Deputation, welche aus zuverlässigen, sowohl inländischen als ausländischen Handelsleuten besteht, eingerichtet, und

mit einer besondern Instruktion versehen werden.
S. 68.

Konto (Steuer), s. Verfahren 9, 26, 27, 34, 36, 41,
42, 40, 50, 51.

Kupferwaaren, s. Meßgüter 1.

Kurze Waaren, s. ebend.

Lederwaaren, s. ebend.

Leinenwaaren, s. ebend.

Leitung (die) der sämtlichen Meßgeschäfte geschieht
an jedem Meßorte durch eine besondere Regierungs-
Meßverwaltungs-Deputation, welcher sämtliche zur
Ausführung des Meßdienstes errichteten Hebung-
und Kontrollstellen und Beamten untergeordnet sind,
und worüber eine Geschäftsanleitung das Erforderliche
näher bestimmt. S. 67.

Merkmale, s. Verkehr.

Meßgüter. 1) Als eigentliche Meßgüter werden als
lein ansehen: Baumwollen-, Leinen-, Sei-
den-, Wollen-, Leder-, Pelz-, Eisen-, Ku-
pfer-, Messing- und andere Metall-, Steins-
gut-, Porzellan-, Glas- und sogenannte kurze
Waaren. S. 1.

2) Alle andere, nicht zu den vorgenannten eigent-
lichen Meßgütern gehörige Waaren, auch wenn sie

zum Meßverkehr bestimmt sind, ingleichen die wenigsten Gegenstände, welche im Tarif vom 26 Mai 1818 mit einem Ausfuhrzoll belegt sind, werden lediglich nach den Vorschriften behandelt, die das Gesetz und die Ordnung vom 26. Mai 1818 enthalten. §. 2.

3) Eben dasselbe gilt auch von den ausländischen Waaren, welche nach §. 1. zu den Meßartikeln gehören, aber an Eingangszoll und Verbrauchssteuer zusammen nicht über Zwei Thaler für den Centner tragen. §. 3.

Meßgüter (inländische oder völlig versteuerte), s. Verfahren 11.

Meßhändler en gros, s. ebend. 8.

Meßhändler, s. ebend. 9, 11.

Meßungwaare, s. Meßgüter 1.

Meßunkosten, s. Verkehr, imgleichen Verfahren 3, 11, 55.

Metallwaaren, s. Meßgüter 1.

Pelzwaaren, s. Meßgüter 1.

Pferdeslast s. Verfahren 11.

Porzellan, s. Meßgüter 1.

Rabatt, s. Verfahren 6, 40, 48, 55.

Revision, s. ebend. 14, 19, 22, 23, 29, 30, 31, 33, 35, 44.

Seidenwaaren, f. Messgüter 1.

Steingutwaaren, f. ebend.

Steuererlaß, f. Verfahren 6.

Thara, f. ebend. 5.

Uebertragung, f. Extradition.

Unrichtigkeiten, f. Verfahren 14, 17, 38.

Ursprung der Waaren, f. Kommission.

Verfahren. 1) Beim Verkehr mit dem aus dem Auslande herstammenden, noch unversteuerten, oder mit mehr als Zwei Thaler für den Zentner belasteten Messgütern findet in Ansehung der Gefälle, Entrichtung und der Kontrollen, wodurch die Ueberzeugung, theils der erfolgten Versteuerung, theils der Wiederausführung der Waare aus dem Lande, zu Wege gebracht werden soll, folgendes Verfahren statt. §. 5.

2) Beim Eingang der Waare ins Land wird auf erfolgte Deklaration beim Grenzzollamt der im Gesetz vom 26. Mai 1818 §. 14. litt. b. festgesetzte verminderte Zollsatz von Zwölf Groschen für den Zentner Bruttogewicht, oder wo ein noch geringerer Zollsatz allgemein bestimmt ist, dieser gehoben werden. §. 6.

3) Am Mesorte werden dem Waarenverkäufer 12

Groschen Silbercourant für den Zentner Bruttogewicht, Behufs der Meßkosten, angerechnet. §. 7.

4) Ebendasselbst wird der Gesamtbetrag der Gesälle, welche nach dem allgemeinen Tarif an die Staatskasse beim Verbleib der Waaren im Lande, vom Rein-Gewicht zu entrichten und in einer unter dem Buchstaben A. hier beigefügten Erhebungsrolle zusammen gestellt sind, dem Meßverkäufer angeschrieben, welcher solche bei der Abrechnung nach beendigter Messe (§. 54. seq. f. Nr. 50.) an die Staatskasse, jedoch nach Abzug einer zugestandenen Vergütung (§. 10. f. Nr. 6.) in so fern entrichten muß, als nicht die Waare unverkauft am Mesorte zurückbleibt, oder in größerer Menge (§. 11. f. Nr. 7.) wieder ausgeführt wird. §. 8.

5) Um den Aufenthalt zu vermeiden, den eine Ermittlung des reinen (Netto-) Gewichts erfordert, welches bei den Abgabefällen der Erhebungsrolle angenommen worden, ist in derselben eine angemessene Vergütung für die Thara bestimmt; jedoch bleibe dem Meßverkäufer überlassen, ob derselbe den tarifmäßigen Tharasaß gelten lassen, oder die Waaren auspacken, und Netto verwiegen, oder das Gewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will. §. 9.

6) Von der Waare, welche während der Messe zum Verkauf aufgestellt und abgesetzt worden, wird dem Verkäufer zur Erleichterung und Entschädigung

ein Steuererlaß oder Rabatt von einem vollen Drittel des in der Erhebungsrolle ausgeworfenen Steuerfahes zugestanden, und auf die Steuerschuld (§. 8.) abgeschrieben. §. 10.

7) Von der Waare, welche ins Ausland gesendet wird, es sei, daß der Verkäufer seine Waare zurückführt oder daß solche verkauft worden, erfolgt die volle Vergütung oder Abschreibung der kreditirten Steuer (§. 8.) auf Posten gleichartiger oder gleichbesteuerteter Waaren von einem Achtel Zentner reines Gewicht, wenn die Waare mit mehr als Acht guter Groschen, und von einem Viertel Zentner Reingewicht, wenn die Waare nur mit Acht Groschen oder geringer, für das Pfund besteuert ist. §. 11.

8) Wer nicht überhaupt wenigstens sechs Zentner Waare zur Messe bringt, kann als Meßhändler en gros nicht angesehen, folglich auch der besondern Vortheile, welche den Meßverkäufern in der Meßordnung zugestanden worden, nicht theilhaftig, vielmehr bloß nach den Bestimmungen behandelt werden, welche für fremde Gewerbetreibende, die inländische Märkte besuchen, angenommen sind (S. O. §. 65.). Sie erhalten lediglich ihre Abfertigung bei den Grenzzollämtern. §. 12.

9) Fabrikunternehmer und Meßhändler, welche Waaren einerlei Art, oder von einerlei Urstoffen in Fabrikstätten, theils im Inlande, theils im Auslande

verfertigen lassen, können, nur die im Inlande, oder auch die im Auslande gefertigten Waaren, wenn letztere völlig versteuert sind, zur Messe bringen, mit hin können sie am Messorte kein Steuer-Conto für unversteuerte fremde Waaren erhalten.

Auch Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung, mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingelassen sind, können in der Regel nur versteuert zum Messverkauf kommen. §. 13.

10) Der Ankäufer einer Messwaare hat keinen Zoll oder Steuergefälle zu entrichten, und kann seine eingekaufte Waare auf jede beliebige Weise abfahren; er ist nur in sofern an Förmlichkeiten gebunden:

a) Daß derselbe im freien Verkehr begriffene Waaren, wenn er sie ohne die Zollstraße inne zu halten, nach Orten in dem Grenzbezirk, oder durch den Grenzbezirk transportiren will, nach §. 6. d. Z. O. mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen lassen muß.

b) Daß Waaren, von welchen der Verkäufer sich die Steuer hat abschreiben lassen, unter Verschluss und Begleitscheinkontrolle genommen, und über ein Haupt-Grenzzollamt ausgeführt werden müssen. §. 14.

11) Jeder, welcher Messgüter einführt, hat sich am Thore zu melden.

Von den inländischen, oder völlig versteuerten Messgütern wird daselbst sogleich die zur Bestreitung der Messunkosten bestimmte Abgabe (§. 4.) von 2 Gr. für den Zentner Rohgewicht, oder sofern das Gewicht nach den Frachtbriefen nicht sofort zu ermitteln ist, von 20 Gr. von der Ladung eines Zugthieres erhoben, und die Waare nicht weiter verfolgt.

Von den ausländischen Waaren, welche mit Begleitschein eingehen, wird im Thor dieser bloß vorgezeigt, und dann dem Waarenführer überlassen, die Waare beim Amte oder der anderweitig bestimmten Abfertigungsstätte zu stellen. §. 15.

12) In der Abfertigungsstätte übergiebt der Einbringer in der Buchhalterei den Begleitschein und mit demselben in zwei gleichlautenden Exemplaren eine Deklaration nach dem Muster B. §. 16.

13) Alsdann wird die Nachverwiegung der geladenen Waaren ganz oder theilweise veranlaßt, und wenn sich dabei nichts zu erinnern gefunden hat, dem Waarenführer auf der einen Deklaration, welche derselbe zurück erhält, die Erlaubniß ertheilt, die Waaren in die Wohnung oder das Lager des Empfängers abzuführen. §. 17.

14) Haben sich bei der Bruttoverwiegung erhebliche geachtete Gewichtsabweichungen, Verletzungen des Waarenverschlusses oder andere Unrichtigkeiten gegen den Begleitschein und die §. 16. gedachte Deklari-

tion ergeben, so erfolgt eine vollständige Revision, und die Waaren können nicht eher verabfolgt werden, bis die Entscheidung der Meßverwaltungs-Deputation erfolgt ist. §. 18.

15) Verlangt der Eigenthümer, das die Waare Netto verwogen werden soll, so muß solches in der Eingangsdeklaration (sub. lit. B.) ausdrücklich bemerkt, und die noch plombirten Kollis müssen auf der Revisionsstätte zurückgelassen werden, woselbst mit der Nettoverwiegung zugleich die Revision verbunden wird.

Ist diese erfolgt, und die Deklaration von dem Meßbuchhalter bescheinigt, dann erhält der Eigenthümer solche zur sorgfältigen Aufbewahrung wieder zurück, und die Waaren werden zur Disposition verabfolgt. §. 19.

16) Ist die Thara nach dem Tarif angenommen, und der Eigenthümer die Kollis zu eröffnen willens, so muß derselbe zuvor sich bei der Meßbuchhaltereie mit Vorlegung der nach §. 17. (f. Nr. 13.) zurückgegebenen Deklaration melden, und die Abnehmung des Verschlusses und Revision der Waaren begehren. Geschieht die Revision der Waaren im Lager des Eigenthümers, dann erhält derselbe die mehrgedachte Deklaration vom dem Revisionsbeamten zurück. §. 20.

17) Zeigen sich bei der Revision Unrichtigkeiten, so liegt den Revisionsbeamten ob, deshalb sofort eine

Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Eigenthümer mit zu unterschreiben ist. Der Bestimmung der Revisionsbeamten bleibt es überlassen, ob die Waare wieder zur eigentlichen Revisionsstätte zurück und unter Beschluß genommen werden soll; dies muß aber jedesmal geschehen, wenn der Eigenthümer die Unterschrift des, der vorgefundenen Unrichtigkeiten wegen, aufgenommenen Protokolls verweigert, folglich die Richtigkeit dieser Verhandlung nicht anerkennt. §. 21.

18) Bei Waaren, welche den höchsten Steuersatz zahlen, bedarf es der Beobachtung dieser Vorschrift (§. 20) und einer Revision nicht. §. 22.

19) Waarengattungen, welche verschiedene Tarifsätze haben, sollen nicht zusammen verpackt werden. Geschieht solches dennoch, so müssen solche in der Declaration (B.) ganz genau nach dem Nettogewicht spezifizirt werden. Die Revision solcher Kollis kann niemals in der Wohnung des Eigenthümers, sondern muß in der bestimmten Revisions-Expedition ganz speziell erfolgen; auch bleiben dergleichen Revisionen, da sie mehr Aufenthalt, als die gewöhnlichen, verursachen, jederzeit den andern Revisionen, die gerade statt finden möchten, nachgesetzt. §. 23.

20) In dem Falle, daß der Meßport zugleich das Eingangszollamt ist, wie dies in Raumburg statt finden wird, und also auch Waaren aus dem Auslande ohne Begleitschein unmittelbar eingehen, wer-

den zwei Deklarationen nach dem Muster C. beim Zollamt abgegeben. §. 34.

21) Nachdem die Bruttoverwiegung erfolgt ist, die Kollis plombirt, der Zoll berichtet, und die gesetzliche Sicherheit geleistet worden, wird die Waare dem Einbringer, unter Rückgabe eines Exemplars der Deklaration verabfolgt. §. 25.

22) Der Eigenthümer meldet sich demnächst mit Abgabe der vorgedachten Deklaration in der Meß-Expeditionsstätte, Behufs der Revision, und es wird dann eben so verfahren, wie bei den Waaren, welche mit Begleitschein eingehen, vorgeschrieben ist. §. 26.

23) Ist der Eigenthümer der Waaren beim Eingange zugegen, oder hat derselbe einen Spediteur bevollmächtigt, dann kann das völlige Revisionsverfahren gleich beim Eingange beim Zoll- oder Steueramt beendet werden. Alsdann bedarf es keiner Verschließung der Waarenkollis. Es werden die Eingangs-Deklarationen vom Zollamt bescheinigt, vom Eigenthümer oder Spediteur bei der Meßbuchhalterei abgegeben, und erhält der Eigenthümer das Duplikat derselben, auf dem die Eintragung in das Folium und die Nummer in das Meß-Buchhalterei-Register bemerkt worden, zur Asservation zurück. §. 27.

24) Die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren, können nur mit Vorwissen der Orts-Steuerbehörde verabfolgt werden, und Hinsichts die:

fer findet die vollständige Abfertigung in der Art, wie unter Nr. 20 u. f. bestimmt ist, bloß mit dem Unterschiede statt, daß eine Bruttoverwiegung der mit der Post eingehenden Güter nicht erforderlich ist, weil das Gewicht aus der Postkarte entnommen werden kann. §. 28.

25) Ueber die nach Nr. 4. zur Anschreibung gekommenen Waaren muß der Eigenthümer für den Betrag der Gefälle auf Verlangen Sicherheit leisten. §. 29.

26) Diese Kaution wird zurückgegeben, oder aufgehoben, wenn das Konto des Einbringers berichtigt, und die Gefälle von der zu versteuernden Waarenquantität berichtigt sind. §. 30.

27) Sobald die nach dem Auslande bestimmten Waaren durch den Käufer der Steuerbehörde vorgelegt sind, werden solche von dem Konto des Verkäufers und dem notirten Gefällebetrage abgeschrieben.

In Ansehung des fernern Verbleibs hält sich die Steuerbehörde alsdann lediglich an den Käufer.

Das zu beobachtende Verfahren ist folgendes: §. 31.

28) Ueber jeden, an Ausländer verkauften Waarenposten, sobald solcher überhaupt zu den Messartikeln gehört, und die bestimmte Quantität erreicht, fertigt der Verkäufer zwei gleichlautende Certifikate nach dem Muster D. unter der Handlungsunterschrift und Beidrückung des Handlungsfiegels aus, und händigt ein Exemplar davon seinem Käufer ein. Diese

Certifikate müssen das Folium enthalten, welches dem Verkäufer in der Buchhalterei gegeben worden, und nach laufender Nummer ertheilt werden, dergestalt, daß jeder Verkauf seine eigne Nummer hat.

Die Art der Waaren muß nach den Positionen des Tarifs, so wie solche der Deklaration nach dem Muster B. zur Anschreibung gekommen, angegeben sein, und deren Nettogewicht genau bemerkt werden.

Sobald nun der Verkäufer das seinem Käufer ausfertigte Certifikat von der Steuerbehörde bescheinigt durch seinen Käufer zurück erhält, ist jeder Anspruch der Steuerbehörde an den Verkäufer Hinsichts der Gefälle von diesem Waarenposten erloschen.

Welchen Termin übrigens der Verkäufer seinem Käufer wegen Rückgabe des Certifikats zugesiehet, und in welcher Art sich Ersterer mit Letzterem, Hinsichts der für den Verkäufer notirten Gefälle einigen will, ist lediglich Sache beider Interessenten, und gehet die Steuerbehörde nichts an. Die Duplikate dieser Certifikate werden gesammelt, und täglich, so weit es angeht, mit einem besondern Verzeichniß der Nummern, durch den Verkäufer an den Meßbuchhalter zur vorläufigen Abschreibung abgegeben. §. 32.

29) Die im vorigen §. gedachte Bescheinigung der Steuerbehörde wird erlangt, wenn die Waaren unter Vorlegung des Certifikats der Steuerbehörde zur Revision gestellt worden. §. 33.

30) Der Käufer fertigt über alle erkaufte und abzuführende fremde Waaren, so weit derselbe hierüber Certifikate in Händen hat, nach Maaßgabe der Letztern, eine Deklaration nach dem Muster E. an.

In dieser Deklaration werden nur die Nummern an das Folium der Certifikate ohne weitere Bemerkung der Art und der Menge der Waaren aufgeführt. Die Kollis müssen jedoch jederzeit so gepackt sein, daß durchaus nicht Waaren, worüber ein Certifikat ertheilt worden, in mehrere Kollis verpackt werden: auch müssen die Certifikate, so wie die Waaren, welche in einem Kollis verpackt sind, hinter einander aufgeführt werden. Mit dieser Deklaration und sämtlichen Certifikaten werden die Waaren in den verschiedenen Kollis verpackt, doch ohne völlig zugemacht zu sein, zur Revision gestellt. Der erste Revisionsbeamte bestimme, ob alle Kollis, oder nur einzelne speziell revidirt werden sollen. In diesem Falle müssen die Waaren, Behufs der speziellen Revision aus einander gelegt, und jeder Waarenpost die betreffenden Certifikate beigelegt werden.

Ist hierbei nichts zu erinnern, dann werden die Waaren unter Aufsicht der Revisionsbeamten wiederum verpackt.

Mit Vorzeigung der hier zuförderst bescheinigten Deklaration geschieht nunmehr die Plombirung und

Bruttoverwiegung der Kollis und die Lösung des Begleitscheins. §. 34.

31) Ist der Begleitschein erteilt, und sind vom Begleitschein-Expedienten sämtliche Certifikate bescheinigt, dann können die Kollis zur weitem Verladung abgeführt werden. Es ist nunmehr Sache des Abführers, seinem Verkäufer durch die bescheinigten Certifikate den Beweis zu geben, daß die Waaren der Steuerbehörde zur Revision gestellt sind. Eine sorgfältige Aufbewahrung bis dahin ist notwendig, so wie es jedem Abführer anzurathen ist, in jeder Expeditionsstelle, wo solche vorgelegt werden müssen, nachzusehen, ob ihm die Certifikate vollständig und richtig wieder zurückgegeben sind. §. 35.

32) Es ist nicht notwendig, daß der Abführer über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen Begleitschein löse.

Er kann vielmehr, um seinem Käufer den Beweis, daß die Revision der erkauften Waaren geschehen, bald zu gewähren, über jeden Ankauf von einem Käufer, sobald solcher nur die im §. 11. bestimmte Menge erreicht, den Begleitschein lösen. In diesem Falle findet überall das Vorgeführte Anwendung. §. 36.

33) Ebend so steht es dem Käufer, wenn er es vorzieht, über seine Ladung unversteuerter Meßwaaren nur einen Begleitschein zu erhalten, frei, die erkauf-

ersten Waaren bis zu seinem Abgang, einzeln unter Abgabe der Certifikate zur Revision zu stellen. §. 37.

34) Ist diese erfolgt, und die Waare durch Plombirung oder Siegelung der Kollis gegen Vertauschung sicher gestellt, auch über den Betrag der Gefälle Kaution geleistet, dann meldet sich der Abführer unter Abgabe der Certifikate in der Meßbuchhalterei, wo die Abschreibung der deklarirten Quantitäten von dem Konto der Verkäufer geschieht, und der Abführer die bescheinigten Certifikate zurück erhält. §. 38.

35) Wenn die Abfuhr geschehen soll, wird die Deklaration nach dem Muster E. (conf: Nr. 30.) auf den Grund der Certifikate gefertigt. Zugleich werden in der Abgangs-Deklaration auch diejenigen Certifikate übernommen, die nicht zur vorläufigen Revision gestellt sind, und die der Abführer etwa noch in Händen hat. Nur diese Waaren werden zur speziellen Revision gestellt, wogegen die, welche bereits revidirt worden (s. Nr. 33.), sofern nicht eine Umtauschung oder sonstige Unrichtigkeit vorgenommen werden möchte, unter Aufsicht der Steuerbehörde gleich zur Verpackung gelangen. Die Plombage, Bruttoverwiegung und Lösung des Begleitscheins geschieht in der vorgedachten Art. §. 39.

36) Wenn der Begleitschein unter Abgabe der Ausgangs-Deklaration, welcher sämmtliche Certifikate beigelegt sein müssen, gelöst worden, und solches von dem

dem

dem Begleitschein Expedienten auf den Certifikaten,
die der Abführer mit dem Begleitschein zurück erhält,
bemerkt worden, werden diese dem Revisionsbeamten
zurückgegeben, und nun erfolgt entweder die Rück-
gabe oder Löschung der Kaution. §. 40.

37) Es ist nicht zulässig, fremde Meßwaaren, von
welchen eine Abschreibung der Gefälle vom Konto
des Verkäufers geschieht, mit inländischen oder an-
dern Waaren zu verpacken; es muß die Verpackung
der erstgenannten Waare jederzeit besonders derge-
stalt geschehen, daß ein sicherer und guter Verschuß
statt finden kann.

Es hindert dieses nicht, daß der Abführer, wenn er
es für gut findet, dergleichen Kollis wiederum in
größern Kollis mit andern Waaren zusammen legen
kann; nur der Verschuß soll nicht auf die im freien
Verkehr begriffenen Waaren sich ausdehnen. §. 41.

38) Finden sich bei der Revision der abzuführenden
Waaren Unrichtigkeiten, daß nämlich entweder:

geringer besteuerte Waaren, als die, welche
das Certifikat besagt, zur Revision vorgelegt
werden,

oder:

daß das Gewicht geringer als das im Certifi-
kat angegebene,

oder:

daß die Identität der Waare zu bezweifeln ist zc.

so hält die Steuerbehörde sich allein an den Abführer. Es bleibt dessen Sache, sich an seinen Verkäufer zu halten, wenn er ihn für mitverschuldet erachtet. Hat jedoch in dem Falle, wenn die Identität der Waare bezweifelt worden, der Aussteller des Certifikats solche als die von ihm erkaufte anerkannt, so bleibt der Verkäufer, bis darüber entschieden ist, auch für die Steuer verhaftet. §. 42.

39) Versendungen nach Packhofstädten können, wenn es der Abführer wünscht, ebenfalls unversteuert geschehen. Sie sind in diesem Falle denen nach dem Auslande ganz gleich zu achten, und es finden dieselben Vorschriften, als Hinsichts dieser Verkäufe gegeben worden, Anwendung. §. 43.

40) Bei der Besteuerung solcher Waaren in den Packhofstädten findet jedoch der den Verkäufern auf Messplätzen zugestandene Rabatt nicht statt; es muß die Besteuerung hier vielmehr nach den vollen Sätzen des Tarifs vom 26. Mai 1818 geleistet werden. §. 44.

41) Bei etwaniger Uebertragung ganzer Waarenposten während der Messe von dem Konto des einen auf das eines andern Kaufmanns, stellt der erste Eigenthümer zwei Certifikate in der gewöhnlichen Art aus. Mit diesen meldet sich derjenige, welcher die Waaren übernimmt, unter Beifügung einer gleichen Deklaration, als die im §. 16. vorgeschrieben ist (nach

dem Muster B.) in der Buchhalterei; hier geschieht auf den Grund des Certifikats die Abschreibung von dem Konto des ersten Eigenthümers, und die Umschreibung auf das Konto des zweiten Eigenthümers auf den Grund der Deklaration. Diese und ein Exemplar der Certifikate erhält derselbe zurück, Erstere zur Asservation und Letztere zur Abgabe an seinen Verkäufer. Einer Gestellung dieser Waare zur Revision bedarf es nicht. §. 45.

42) Da mit der Abschreibung dieser Waare von dem Konto des ersten Eigenthümers aller Anspruch der Steuerbehörde an diesen erlöscht, so bleibt es dem Ermessen der Verwaltungs-Deputation überlassen, in wiefern sie es für nöthig erachtet, von dem zweiten Eigenthümer auf die Höhe der Gefälle von den Waarenposten Sicherheit bestellen zu lassen. §. 46.

43) Bei den Meßgütern, welche der Verkäufer ins Ausland zurückfahren läßt, wird in derselben Art, als vorangeführt worden, verfahren. Der Eigenthümer stellt hierüber die gewöhnlichen Certifikate aus, fertigt die im §. 34. gedachte Deklaration (nach dem Muster E.) an, bringe die Waare zur gewöhnlichen Revisionsstätte, läßt solche plombiren, löset den Besgleitschein etc.

Die Abschreibungen erfolgen hierbei, wie bei den auf Certifikaten abgeschriebenen Waaren, nach dem Nettogewicht. §. 47.

44) Ueber diejenigen Meßgüter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben sollen, werden keine Certificate ausgestellt, sondern es genügt, wenn hierüber eine genaue Deklaration, nach dem Muster F., eingebracht wird.

In der Regel sollen auch die in Bestand bleibenden fremden Meßwaaren, wegen Abschreibung der Gefälle vom Konto, zur gewöhnlichen Revision gestellt werden. Das Revisionsverfahren ist alsdann dasselbe, wie in Betreff der Versendungen vorher angeordnet worden; nur mit dem Unterschiede, daß die Bruttoverwiegung wegfällt, und die Ertheilung des Begleitscheins nicht eintritt. Die Abschreibung in der Buchhalterei geschieht auf den Grund der Deklaration, so wie zugleich die Anschreibung zur nächsten Messe. §. 48.

45) In einzelnen Fällen kann, nach dem Ermessen und auf besondere Anordnung der Meßverwaltungs-Deputation, die Plombirung der Bestandsgüter in den Gewölben und Wohnungen der Eigenthümer geschehen, vorausgesetzt, daß es hier an den nöthigen Verwiegungsanstalten nicht fehlt. §. 49.

46) Die Bestand bleibenden Güter werden zur Packhofs-Niederlage gebracht; sofern es aber in den Meßstädten an den hiezu nöthigen Räumen noch fehlt, wird nachgegeben, daß die Bestandsgüter vorläufig in den Gewölben der Eigenthümer, den Nemi-

sen sicherer Speditours oder anderer Einwohner, doch unter sicherem Plombage-Verschluß, bleiben können.

§. 50.

(47) Will jemand außer der Messe über die in Verstand verbliebenen Waaren, oder einen Theil derselben disponiren, so geschieht dies nach vorheriger Anmeldung bei dem Ober-Steuer-Inспектор ganz in der vorgedachten Art. Bei Versendungen nach dem Auslande genügt jedoch die Vorlegung einer Deklaration nach dem Muster E. und hierauf erfolgt die fernere Expedition. §. 51.

(48) Bei Versendungen nach dem Inlande und der also statt findenden Versteuerung der in dieser Art zu versendenden Waaren, findet ein Erlaß oder Rabatt an der Steuer nicht statt; die Versteuerung muß vielmehr nach den vollen Sätzen der Erhebungskolle geschehen. §. 52.

(49) Da bei Versendungen aus den in Bestand gebliebenen Meßgütern kein Rabatt bewilligt wird, so dürfen die Güter nicht eigenmächtig deplombirt werden, obgleich sie für die folgende Messe schon zum Konto gestellt sind. Die Deplombirung in den folgenden Messen muß auf vorherige Anmeldung jederzeit durch einen Revisionsbeamten geschehen. §. 53.

(50) Wenn das Meßverkehr beendete, die Retourgüter abgeschrieben, und der Bestand ermittelt worden, geschieht die Berichtigung des Konto in Hinsicht

der für den Verkauf nach dem Inlande und in kleinen Posten von dem Verkäufer zu berichtenden Gefälle. §. 54.

51) Dem Verkäufer müssen die von ihm während der Messe ausgestellten Certifikate entweder bereits zurückgebracht, oder er muß von der geschehenen Ausstellung der Waare zur Revision anderweitig unterrichtet sein; derselbe kann also hieraus beurtheilen, welche Abschreibungen auf sein Konto, mit Zurechnung des Retourgutes und des Bestandes in der Buchhalterei vollständig statt gefunden haben. §. 55.

52) Auf den Grund der nach §. 20. (f. Nr. 16.) zurück erhaltenen Eingangs- Deklaration und der bescheinigten Certifikate wird die Abrechnungs- Deklaration nach einem unter dem Buchstaben G. beigefügten Muster angefertigt, und in der Meßbuchhalterei abgegeben. §. 56.

53) Auf den Fall, daß der Verkäufer bei seinem Abgange sämtliche von ihm während der Messe ausgestellte Certifikate noch nicht zurück erhalten haben, oder bei der Buchhalterei der Waaren- Ausgang nicht schon vermerkt sein sollte, soll dessen ungeachtet doch die vollständige Abschreibung der Waaren, worüber von ihm Certifikate erteilt, und so weit solche nach §. 32. (f. Nr. 28.) zur Meßbuchhalterei gegeben worden, geschehen, wenn der Verkäufer über den Betrag der Gefälle von den, nach den nicht zu

rückgegebenen Certifikaten, verkauften Waaren, nach Abzug des Rabatts, annehmliche Sicherheit, welche verlangt werden kann, leistet. S. 57.

54) Sind nach Verlauf von 4 Wochen vom Tage der Abrechnung an gerechnet, die Waaren, worüber jene Certificate lauten, in der vorgeschriebenen Art nicht zur Exportation gebracht, dann werden die Gefälle eingezogen. S. 58.

55) Die Ermittlung der Steuergefälle von den verkauften, nicht abgeschriebenen Waaren, geschieht nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle, nach Abzug des bewilligten Rabatts. Die Mesunkosten werden zugleich von dem vollen Bruttobetrag der eingebrachten Waaren berechnet. S. 59.

56) Hat sich bei Vergleichung der Abrechnungsdeklaration mit dem Abschluß der Buchhalterei-Registers nichts zu erinnern gefunden, so geschieht bei Abgabe der von dem Buchhalter attestirten Deklarationen, die Entrichtung der Gefälle bei den Kassen. S. 60.

57) Ist die Berichtigung der Gefälle erfolgt; so wird die Deklaration in der Meß-Buchhalterei abgegeben, und die nach S. 29. (S. No. 24.) geleistete Kaution aufgehoben. Die Deklaration bleibt zum Belag des Buchhaltereiregisters. S. 61.

58) Finden sich bei Vergleichung der Abrechnungsdeklaration mit dem Abschluß der Buchhalterei-

rei Differenzen, so müssen solche sogleich ausgeglichen werden. §. 62.

59) Zur Beförderung des Abrechnungsgeschäftes ist es nöthig, daß der Verkäufer einige Stunden, vielleicht Tages vorher, dem Meßbuchhalter sagen läßt, wann derselbe seine Abrechnung einreichen werde, damit dieser das Konto abschließen kann. §. 63.

Vergehungen gegen die in der Messordnung enthaltenen Vorschriften und beabsichtigte Defraudationen, werden nach den Bestimmungen der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 geahndet. §. 64.
Vergütung (volle) der angeschriebenen Steuer, s. Verfahren 7.

Verkehr (bei dem) mit inländischen, imgleichen mit völli-
g versteuereten ausländischen Waaren, von welcher Art sie sein mögen, findet auch auf den Messen, außer einem Beitrage zu den Meßunkosten von 2 Gr für den Zentner, keine Abgabe, Beschränkung oder Kontrolle statt.

61) Nur allein wird verlangt, daß die Fabrikanten und Verkäufer solcher Waaren, in sofern sie eine Bezeichnung zulassen, dieselben mit einem Fabrikations- oder Handlungszeichen versehen und von den Bezeichnungen oder Merkmalen, welche ihre Waaren enthalten, die Meßverwaltungs-Deputation auf Verlangen in Kenntniß setzen. §. 4.

Verletzung des Verschlusses, s. Verfahren 14.

Verpackung der Waaren, s. ebend. 37.

Verschluß, s. ebend. 10, 37.

Versendungen nach Packhofstädten, s. ebend. 39, 40.

Vermiegung (Nach:), s. ebend. 15, (Netto:) s. ebend. 15.

Waaren, 1) (ausländische) welche nicht über 2 Thaler für den Zentner Zoll- und Verbrauchssteuer zu entrichten haben, s. Messgüter 3.

2) (ausländische) welche mit Begleitschein eingehen, s. Verfahren 11.

3) (ausländische) welche ohne Begleitschein eingehen, s. ebend. 20.

4) (eingekaufte) s. ebend. 10.

5) (ins Ausland gehende) s. ebend. 7.

6) (mit der Post aus der Fremde eingehende) s. ebend. 24.

Waarengattungen (zusammen verpackte) s. ebend. 19.

Wollenwaaren, s. Messgüter 1.

Zeichen (Fabrikations- oder Handlungs-), s. Verkehr.

Zollsatz (verminderter), s. Verfahren 2.

Zollstraße, s. ebend. 10.
